

Identifizierbarkeit während eines Ermittlungsverfahrens

Rentner mit Überschrift „...größter Kinderhasser“ an den Pranger gestellt

Vier Kinder haben sich zu Halloween herausgeputzt. Sie tragen Kostüme mit den dazugehörigen Zauberhüten. Überall werden sie mit Süßigkeiten bedacht – nur bei einem 69-jährigen Rentner nicht. Der hat angeblich auf das Klingeln reagiert, indem er die Kinder wüst beschimpfte, verprügelte und in einem Fall sogar verletzte. Der Zwischenfall zieht ein Ermittlungsverfahren nach sich. Die örtliche Zeitung berichtet. „Statt Bonbons gab’s Prügel“ schreibt sie auf der Titelseite. Im Innern des Blattes heißt es, „...er pöbelte, schlug und würgte die Kleinen – Klinik“. Der Rechtsanwalt des Rentners wendet sich an den Deutschen Presserat. Er kritisiert, dass die Zeitung seinen Mandanten als „Kinderhasser“ bezeichne, noch dazu als den größten Kinderhasser der Stadt. Nur recht unscheinbar stehe im Text, der Rentner „soll die Kleinen bepöbelt, geschlagen und gewürgt haben“. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf des Anwalts zurück. Im Gegensatz zu dessen Meinung habe die Zeitung über den Vorfall in zulässiger Weise berichtet. Eine Vorverurteilung liege nicht vor, da der Autor häufig den Konjunktiv verwendet habe. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung habe ein dringender Tatverdacht auf Körperverletzung vorgelegen, der bis heute nicht beseitigt worden sei. Die Zeitung weist auf Zeugenaussagen eines Kindes und die eines Vaters hin, der die Kinder auf ihrer Halloween-Tour begleitet habe. Außerdem gebe es ein Gutachten des Krankenhauses, worin die Verletzung eines der Kinder bestätigt werde. (2002)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex aus. Der Beschwerdeausschuss kritisiert, dass der Rentner durch die Berichterstattung identifizierbar ist. Er werde im Foto, mit vollem Vornamen und abgekürztem Familiennamen und mit diversen Details seines Wohnorts vorgestellt. Bei der Berichterstattung über Straftaten ist die Nennung von Täternamen in der Regel nicht gerechtfertigt. Immer ist dabei zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Der Schlagzeile „...größter Kinderhasser“ misst der Ausschuss eine erhebliche Prangerwirkung zu. Diese ist besonders gravierend, da der Vorwurf, der Betroffene habe gepöbelt, geschlagen und die Kleinen gewürgt, als Tatsache dargestellt wird. Es wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Vorwürfe noch nicht endgültig erwiesen sind. Damit stellt der Artikel eine unzulässige Vorverurteilung des Rentners dar. (B1–275/02)

Aktenzeichen:B1–275/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung